

abgesehen, repräsentiert die SCHWINDSche Ausgabe den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung unter BRUNNER, und man kann nur beklagen, daß die Ausgabe, deren Druck 1913 begann, durch äußere Hemmnisse, vor allem durch den Krieg aufgehalten, nicht längst, wie es hätte sein sollen, erschienen ist, sondern daß sie zu einer Zeit herauskommt, da die Forschung über BRUNNER hinausgegangen ist. Es handelt sich da wieder um einen schwachen Punkt in der 'Organisation' oder wenigstens in der früheren Geschäftsgebarung der Monumenta, daß man den Druck einer im Manuskript noch gar nicht fertigen Ausgabe begann und ihn durch Jahrzehnte hinziehen lassen mußte, oder daß man fertige Manuskripte noch viel länger in den Schränken liegen und unbrauchbar werden ließ, weil sie noch nicht an der Reihe waren. SCHWINDS Ausgabe, vor zehn Jahren erschienen, wäre schwerlich anders aufgenommen worden als die der *Leges Burgundionum* von SALIS.

KRUSCH freilich hat — wenn ich dies noch sagen darf — nicht nur das handschriftliche Verhältnis und die Textgestaltung einer scharfen Kritik unterzogen, sondern darüber hinaus, aber im Zusammenhang damit ein für die Entstehungsgeschichte der *Lex Baiuvariorum* und damit für die rechtsgeschichtliche Forschung höchst wichtiges Moment in den Vordergrund gerückt, ich meine die sprachliche Untersuchung des Textes. Ich halte dafür, daß dieses Kapitel des KRUSCHschen Buches, die Frucht langjähriger und eindringender Beschäftigung mit den Geschichtsquellen der merowingischen Zeit, noch wichtiger und bedeutender ist als jenes über die Handschriften der *Lex Baiuvariorum*. Dieses kann immerhin durch neue handschriftliche Entdeckungen, vielleicht selbst durch neue Beobachtungen korrigiert werden, wie auch KRUSCH selbst bei dem Zustande der Überlieferung der Texte der *Lex* hier und da mit unsichern Hypothesen operieren muß; jenes aber schafft auf Grund der genauesten Kenntnis der gesamten literarischen Produktion der Merowingerzeit eine feste und sichere Grundlage für die Beurteilung des Textes und der überlieferten Varianten. Hier kommt der Philologe zum Wort und zeigt mit überlegener Sachkenntnis, nach welchen Kriterien der Text gestaltet werden muß. Das ist für andere Gebiete der Monumenta uns freilich kein Novum und mit größerer oder geringerer Fertigkeit üben wir diese Kunst schon lange sowohl bei den *Scriptores* wie auch bei den *Diplomata* und *Epistolae*. Aber für die *Leges* und im besonderen für die alten Volksrechte war dieses etwas Neues.